Stadt Lollar, Stadtteil Salzböden Bebauungsplan Nr. 4.3 "Ortskern Salzböden" 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-

setzes vom 30.11.2015 (GVBI. S. 457), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBI. S. 338).

Zaichenerklä

1	<u>Zeichenerklärung</u>		
1.1		<u>Katasteramtliche Darstellungen</u>	
1.1.1		Flurgrenze	
1.1.2	Flur 11	Flurnummer	
1.1.3	<u>32</u> 3	Flurstücksnummer	
1.1.4		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen	
1.2		<u>Planzeichen</u>	
1.2.1		Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
1.2.1.1	MD	Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO	
1.2.2		Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
1.2.2.1	0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)	
1.2.2.2	0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	
1.2.2.3	II	Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)	
1.2.3		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
1.2.3.1	0	offene Bauweise	
1.2.3.2		Baugrenze	
1.2.3.3		Bautinie	
1.2.3.3.1		überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNV	
		∕nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 5 BauNV(sind hier Stellplätze zulässig)	
1.2.4		Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
1.2.4.1		Straßenverkehrsfläche	
1.2.4.2		Straßenbegrenzungslinie	
1.2.4.3	"	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
1.2.4.3.1	6897 大 6897	Zweckbestimmung: Fußweg	
1.2.5		Sonstige Planzeichen	
1.2.5.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
1.2.6		Sonstige Darstellungen	
1.2.6.1	+ ³ + ⁵ +	Vermaßung (verbindlich)	

Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 Gemeinde

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Salzböden sowie des Bebauungsplanes Nr. 4.3 "Ortskern Salzböden" werden durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 4.3 "Ortskern Salzböden" – 1. Änderung aufgehoben.

Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG (nicht eingemessen)

Gasversorgungsleitungen der EnergieNetz Mitte GmbH (nicht eingemessen)

Stromversorgungsleitungen der EnergieNetz Mitte GmbH (nicht eingemessen)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

schaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB: Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässigem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 10 % zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern gemäß §9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB gilt für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

im Bereich des Straßenkörpers Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (BauGB i.V.m. HBO integrierte Orts- und Gestaltungssatzung)

Dachgestaltung:

- Gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 HBO gilt:
- Im Dorfgebiet Ifd. Nr. 1 sind zulässig Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Pultdächer mit einer Neigung von 20° bis 45°.
- Zur Dacheindeckung sind rote (hell bis dunkel), rotbraune und dunkle Farbtöne (schwarz/grau/anthrazit) zu verwenden. Nicht zulässig sind spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen, von denen Blendwirkungen ausgehen. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zulässig.
- Gauben sind zulässig, müssen sich aber dem Hauptdach unterordnen (max. 1/3 der Trauflänge). Die Dachgestaltung (Neigung, Farbe) hat analog dem Hauptdach zu erfolgen.

Einfriedungen:

- Gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.3 HBO gilt:
- Zulässig sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über dem gewachse-
- Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauern, Mauer- und Betonsockel sind nur straßenseitig zulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum oder zum Nachbargrundstück handelt. Erforderliche Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente
- Bei gemeinsamer Grundstückgrenze (z.B. beim Doppelhaus) sind Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 5 m zulässig.

Wasserrechtliche Festsetzung (BauGB i.V.m. Hess. Wassergesetz)

Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 37 Abs.4 HWG: Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

- Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Lollar in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
- Gemäß § 20 HDSchG: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- Gemäß § 55 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit

dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasser-

- Im Planungsbereich befinden sich entlang der nördlichen und südlichen Randzonen Tele-
- EnergieNetz Mitte: Die EnergieNetz Mitte betreibt im Plangebiet Versorgungsanlagen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

wirtschaftliche Belange entgegenstehen.

kommunikationslinien der Telekom.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-	
versammlung gefasst am	19.05.2016
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-	

29.07.2016

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht

29.07.2016 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2016 bis einschließlich 08.09.2016

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, § 37 Abs. 4 10.11.2016

HWG und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in den "Lollarer Nachrichten".

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Lollar, den <u>30 .M . 2016</u>



Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in

Lollar, den <u>01 112. 2016</u>





Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)



